

The logo for ELSA, featuring the word "elsa" in a white, lowercase, serif font.

The European Law Students' Association
GERMANY



EDVMC

ELSA DEUTSCHLAND MOOT COURT
IM VERWALTUNGSRECHT

seit 2017

BEGLEIT- BROSCHÜRE

VIII. EDITION DES ELSA DEUTSCHLAND
VERWALTUNGSRECHTS MOOT COURTS

13. DEZEMBER 2024
BUNDESVERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

A **just world** in which there is
respect for **human dignity**
and **cultural diversity**.





EDVMC

ELSA DEUTSCHLAND MOOT COURT
IM VERWALTUNGSRECHT

SEIT 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort - Bundesverwaltungsgericht	4
Grußwort - DOMBERT Rechtsanwälte	6
Grußwort - ELSA-Deutschland e.V.	8
Über ELSA	10
Die ELSA Moot Courts	11
Ablauf & Akteure	13
Die Finalist:innen	14
Die Teams	15
Der Sachverhalt	15
Rückblick VII. EDVMC	18
Rückblick VIII. EDVMC Pre-Moot	19
Danksagung	21



© BVERWG

GRÜßWORT - DR. SUSANNE RUBLACK

*Vizepräsidentin des
Bundesverwaltungsgerichts*

Verwaltungsgerichtliche Verfahren behandeln oft Fragen von hoher aktueller Brisanz. Das macht die Mitwirkung sowohl für Richterinnen und Richter als auch für Prozessvertreterinnen und -vertreter besonders lohnend: Viele Fälle spielen am Puls der Zeit, gerichtliche Entscheidungen erhalten dadurch eine erhebliche Breitenwirkung. Auch der in diesem Jahr vor dem ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Court zu verhandelnde Sachverhalt spricht mit dem Klima- und Naturschutz besonders wichtige Gegenwarts- und Zukunftsfragen an, die angemessen zu beantworten aller argumentativen Mühen wert sind.

Es freut uns deshalb sehr, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des diesjährigen Finales des Moot Courts erneut im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig begrüßen zu dürfen. Damit wird eine seit 2017 bestehende Tradition gefestigt, unser Haus im Wechsel mit Obergerichtsverfahren zum Schauplatz eines Ereignisses zu machen, auf das Nachwuchsjuristinnen und -juristen über Monate mit großem Engagement hingearbeitet haben. Dass Sie diese Möglichkeit, die praktische Umsetzung Ihrer bislang erworbenen Kenntnisse durch das Verfassen von Schriftsätzen und den mündlichen Vortrag in simulierten Gerichtsverhandlungen einzuüben, zusätzlich zu den sonstigen Anforderungen der juristischen Ausbildung nutzen, erfordert Mut und Fleiß und verdient Respekt. Es zeigt auch Ihr Interesse am Verwaltungsrecht und - heute längst nicht mehr selbstverständlich - an der gerichtsförmigen

Auseinandersetzung über Konflikte im Verhältnis zwischen Bürger und Staat. All dies stimmt uns hoffnungsvoll, auch in Zukunft hochqualifizierte Juristinnen und Juristen gewinnen zu können, die der Arbeit bei oder vor den Verwaltungsgerichten einen besonderen Sinn beimessen.

Nach der sorgfältigen schriftsätzlichen Vorbereitung ist die mündliche Verhandlung das Herzstück des Verwaltungsprozesses. Für sie hat sich mittlerweile eine Verhandlungskultur herausgebildet, die sich durch einen vergleichsweise offenen Diskurs zwischen Gericht und Beteiligten auszeichnet und bei ausländischen Gästen regelmäßig Erstaunen hervorruft. Gerade dieses eingehende Rechtsgespräch verleiht den Beteiligten eine hilfreiche Orientierung, um ihre Argumentation nachschärfen und ihre Positionen noch überzeugender darlegen zu können. Dieser besonderen Verhandlungskultur liegt das gelebte Vertrauen aller Beteiligten darauf zugrunde, dass die Richterinnen und Richter bis zu ihrer Entscheidung für alle tragfähigen Argumente offen bleiben und in der mündlichen Verhandlung allenfalls vorläufige Einschätzungen offenbaren. Nach unserer richterlichen Erfahrung ist die mündliche Verhandlung, wenn sachgerechter Vortrag und gutes Zuhören gelingen, stets ein Gewinn. Sie führt in vielen Fällen über ein tieferes Verständnis des Sachverhaltes und der relevanten Rechtsfragen zu einer Neujustierung bisheriger Bewertungen.

Sie als diesjährige Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bundesfinales können eine dichte



Verhandlungsatmosphäre des Verwaltungsprozesses nun aktiv mitgestalten. Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie daraus eine ermutigende Erfahrung für Ihren weiteren beruflichen Weg mitnehmen und sich Ihr Interesse am Verwaltungsrecht und an unserer Gerichtsbarkeit erhalten. Den Kolleginnen und Kollegen des Bundesverwaltungsgerichts, die sich bereit erklärt haben, auf der Richterbank mitzuwirken, danke ich hierfür herzlich. Mein Dank gilt ebenso dem gesamten Team von ELSA-Deutschland e.V., ohne welches dieser Moot Court nicht stattfände und das auch diesen Bundesentscheid in Leipzig in bewährt kooperativer Weise organisiert hat. Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wünsche ich nun gutes Gelingen und viel Freude am Finale!

Dr. Susanne Rublack

Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts



GRUßWORT - DR. MAXIMILIAN DOMBERT

*Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht*

Wird man gebeten, ein Grußwort für eine regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu schreiben, und findet diese Veranstaltung zum Ende eines Kalenderjahres statt, ist man mit den Worten aus dem berühmten „Dinner for One“ geneigt zu fragen: „The same procedure as last year?“

Im Fall des ELSA Deutschland Verwaltungsrecht Moot Court (EDVMC) aber freut man sich über die Antwort umso mehr: „The same procedure as every year!“ Denn es ist nun schon seit 2017 gute Tradition, dass der EDVMC zum Jahresende auf die Zielgerade einbiegt und mit der Vorrunde, dem sogenannten Pre Moot, und natürlich dem Bundesentscheid seinen Höhepunkte erreicht.

Und – „the same procedure as every year“ – hat das Verwaltungsrecht auch in diesem zurückliegenden Jahr an juristischer und gesellschaftlicher Aktualität nichts verloren. Leider, will man sagen, begleiten uns im Grunde dieselben Stichworte wie in den Vorjahren: Krisen und Kriege, Klimawandel, Energiewende, Digitalisierung, Migration. Die Liste ließe sich fortsetzen. Sie hatsich im letzten Jahr noch um die wirtschaftliche Rezession in Deutschland erweitert. Alle diese Themen schlagen sich gerade auch im öffentlichen Recht nieder, das wie kein anderes Rechtsgebiet von politischen Zusammenhängen geprägt ist. Dass die Themen sich aber nicht binnen kurzer Zeit erledigen, bestätigt letztlich die Größe der Herausforderungen, mit denen auch Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft umgehen müssen.

Umso zuversichtlicher können wir sein, wenn sich junge Juristinnen und Juristenschon im Studium diesen Fragen stellen und überobligatorisch im EDVMC um fundierte juristische Antworten ringen. Daher gilt unser Dank in erster Linie allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in diesem Jahr beim EDVMC mitgemacht haben. Es verdient große Anerkennung, dass Ihr Euch noch vor dem Referendariat derart praxisnah in Schriftsätzen und mündlichen Verhandlungen präsentiert. Wir sind sicher, dass ihr von diesem Einsatz auch in Eurem Studium unmittelbar profitieren werdet.

Wir danken dem Bundesvorstand von ELSA Deutschland für die erneut und wie gewohnt („the same procedure as every year“) sehr gute Zusammenarbeit und Organisation des EDVMC. Wir sind stolz, dass wir den EDVMC nun schon im achten Jahr gemeinsam ausrichten. Mögen noch viele weitere Jahre hinzukommen.

Die Zusammenarbeit mit ELSA Deutschland wäre aber nicht so gut, würde es nicht bei DOMBERT Rechtsanwälte viele Menschen geben, die sich für das Gelingen des EDVMC einsetzen. Ich will daher allen Anwältinnen und Anwälten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Praxis danken, die beim Moot Court insgesamt, aber vor allem am Pre Moot mitgewirkthaben. An dieser Stelle Namen zu nennen, birgt die Gefahr, jemanden unabsichtlich zu vergessen. Ich hoffe daher, dass sich alle angesprochen fühlen, die zum Gelingen beigetragen haben. Aber nicht nur den juristischen



DOMBERT RECHTSANWÄLTE



Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Praxis gebührt Dank. Im Gegenteil: Ich möchte besonders die Kolleginnen und Kollegen hervorheben, die in unserem Team für die Organisation derartiger Veranstaltungen zuständig sind.

Eure Tatkraft ist beeindruckend.

Last, but not least: Mit dem Bundesentscheid vor dem Bundesverwaltungsgericht findet der EDVMC in diesem Jahr seinen buchstäblichen Höhepunkt. Es ist nicht selbstverständlich, dass sich das höchste deutsche Verwaltungsgericht bereiterklärt, in jedem zweiten Jahr mit seinen Richterinnen und Richtern das Finale auszurichten. Wir freuen uns, auf diesem Wege einen gemeinsamen Beitrag – auch mit den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen der Länder – zur Ausbildung junger Juristinnen und Juristen im Verwaltungsrecht leisten zu können. Vielen Dank dafür.

Nun aber genug der Vorrede: Wir wünschen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Erfolg, vor allem aber viel Freude beim Bundesentscheid. Wir drücken die Daumen und sind sicher, dass wir wieder großartige Leistungen sehen werden. „The same procedure as last year!“

Dr. Maximilian Dombert
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht



GRÜßWORT- ANDRÉ LEDERLE

*Bundeschef für Finanzen
von ELSA-Deutschland e.V.
- Zuständig für Akademische Aktivitäten*

Liebe Teilnehmer:innen, liebe Richter:innen, liebe Gäste, liebe Leser:innen,

es freut mich sehr, Sie im Namen von ELSA-Deutschland e.V. beim Bundesentscheid der VIII. Edition des ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Courts (EDVMC) begrüßen zu dürfen. Es ist ein besonderer Moment, denn in diesem Jahr findet der Bundesentscheid nach wieder in den Räumen des Bundesverwaltungsgerichts statt.

Diese einmalige Kulisse unterstreicht die Besonderheit dieses Wettbewerbs, der das Verwaltungsrecht auf eine Weise erlebbar macht, wie es im Studium kaum anders möglich ist. Der EDVMC bietet eine seltene Gelegenheit, die erworbenen theoretischen Kenntnisse realitätsnah umzusetzen. Bereits während des Studiums übernehmen die Teilnehmer:innen die Rolle von Anwalt:innen, vertreten ihre, wenngleich fiktiven Mandanten, und treten in mehreren Runden vor Berufsrichter:innen an. Dies ermöglicht einen anderen Einblick in die praktische Tätigkeit und die Herausforderungen des späteren Berufsalltags.

Die Teilnehmer:innen haben zudem die einmalige Gelegenheit, wertvolles Feedback von den Berufsrichtern des Bundesverwaltungsgerichts zu erhalten – sei es zu ihren anwaltlichen Schriftsätzen oder zu ihrem Auftritt vor Gericht.

Schon jetzt können die Teilnehmer:innen mit Stolz sagen: Alle Teilnehmer:innen haben beeindruckende

Leistungen gezeigt. Sie haben ihre juristischen Fähigkeiten und ihre Kreativität in der Schriftsatzphase unter Beweis gestellt und sowohl Klageschrift als auch Klageerwiderung mit großem Einsatz erstellt. Anschließend überzeugten sie beim Pre-Moot – der Generalprobe des EDVMC – in Potsdam mit rhetorischem Geschick und argumentativer Stärke. Hier bewiesen sie Spontanität und Mut, indem sie ihre Argumente nicht nur auf dem Papier, sondern auch im Gerichtssaal überzeugend vertreten haben.

Nun steht die finale Etappe bevor: der Bundesentscheid vor dem Bundesverwaltungsgericht. Hier treffen die besten Teams aufeinander, um ihre Position vor den Berufsrichter:innen zu verteidigen und sich im Schlagabtausch mit dem gegnerischen Team zu messen.

Meinen besonderen Dank gilt unseren Unterstützern, ohne die dieser Wettbewerb in dieser Form und Qualität nicht möglich wäre. Ein herzliches Dankeschön gilt DOMBERT Rechtsanwälte, die uns seit vielen Jahren als Projektpartner des EDVMC begleiten und unterstützen. Ebenso möchte ich mich bei dem Bundesverwaltungsgericht und seinen Richter:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen bedanken, welche uns nicht nur ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, sondern auch ehrenamtlich die Richter:innenbank besetzen.



Ich wünsche allen Beteiligten viel Freude an dieser besonderen Veranstaltung. Den Zuschauer:innen spannende Verhandlungen, den Teilnehmer:innen viel Erfolg und vor allem eine unvergessliche Erfahrung!

André Lederle

Bundesvorstand für Finanzen

Zuständig für Akademisches Aktivitäten



ÜBER ELSA

Die European Law Students' Association (ELSA) wurde im Jahr 1981 von fünf Jurastudent:innen aus Österreich, Ungarn, Polen und Westdeutschland mit dem Ziel gegründet während der Zeit des Eisernen Vorhangs internationale Kooperationen und den Austausch zwischen den Jurastudent:innen Ost- und Westeuropas voranzutreiben.

Heute – über 40 Jahre später – ist ELSA mit rund 69.000 Mitgliedern die weltweit größte, unabhängige, politisch neutrale und als gemeinnützig anerkannte internationale Jurastudierendenvereinigung. Mit Sitz in Brüssel und Nationalgruppen in 43 Ländern an über 370 Universitäten und Hochschulen begleitet ELSA junge Jurist:innen aus ganz Europa. In Deutschland ist ELSA in seiner heutigen Form seit 1989 als Bestandteil der juristischen Hochschullandschaft an 44 Standorten mit 12.500 Mitgliedern und damit rund 10 Prozent aller deutschen Jurastudent:innen vertreten.

ELSA lebt von ambitionierten und engagierten Jurastudent:innen, Rechtsreferendar:innen und Jungjurist:innen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die juristische Ausbildung durch ein praxisorientiertes Veranstaltungsangebot zu bereichern, den Dialog unter jungen Europäer:innen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften zu fördern sowie einen Austausch zwischen deren vielfältigen Kulturen zu schaffen. Vom Beginn des Studiums bis hin zum Eintritt in das Berufsleben bietet ELSA seinen Mitgliedern die Chance, ihren Horizont über

den universitären und nationalen Tellerrand hinaus zu erweitern und ebnet somit einen Weg zu einem gemeinsamen Europa.

Mit ihrem breiten akademischen Angebot ergänzt ELSA das herkömmliche Jurastudium um die Inhalte, die im universitären Curriculum oft zu kurz kommen. Durch Moot Courts und akademische Wettbewerbe auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene können die Jurastudent:innen Soft Skills und anwaltliche Fertigkeiten erlernen und vertiefen. Auslandspraktika und internationale Konferenzen sowie die ELSA Law Schools schaffen ein Verständnis für fremde und länderübergreifende Rechtssysteme. Nicht zuletzt bietet der Beobachterstatus von ELSA bei zahlreichen internationalen Organisationen, wie der UNESCO oder dem Europarat, ELSA-Mitgliedern die Möglichkeit, Einblicke in die Sitzungen und Funktionsweisen dieser Institutionen zu erlangen.

ELSA verbindet die Jurist:innen von Morgen zu einer Gemeinschaft mit den gemeinsamen Werten des Respekts und der gegenseitigen Akzeptanz. In einer Welt mit zunehmenden und fortwährenden internationalen Zerwürfnissen stellen wir somit unter Beweis, dass kulturelle Vielfalt keinen Anlass zu Konflikten bieten muss, sondern als Bereicherung aller zelebriert werden sollte.



DIE ELSA MOOT COURTS

Im Jahr 2017 fand zum ersten Mal der von ELSA-Deutschland e.V. organisierte ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Court (EDVMC) statt.

Dieses Jahr geht der Moot Court bereits in seine VII. Edition und zieht im Rahmen des Bundesentscheids zum ersten Mal vor das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht. Nachdem die Teams bereits viel Zeit in die Erstellung einer Klageschrift und anschließend einer Klageerwiderung investiert haben und ihre Verhandlungsfähigkeiten bei dem EDVMC Pre-Moot in den Räumlichkeiten von DOMBERT Rechtsanwälte in Potsdam auf die Probe stellen konnten, erhalten sie nun die einmalige Möglichkeit, den Fall vor einer echten Richter:innenbank zu verhandeln.

Die Entstehungsgeschichte des EDVMC nahm nunmehr vor über sieben Jahren ihren Anfang. Nachdem der Bundesvorstand 2016/17 direkt zu Amtsjahresbeginn eine Woche beim 71. Deutschen Juristentag in Essen verbrachte, wuchs die Idee eines neuen Projekts. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Bereich des öffentlichen Rechts durch ELSA-Deutschland e.V. nur mäßig bis gar nicht bedient, sodass man schnell zusammen mit dem Vorsitzenden des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen Dr. Robert Segmüller, selbst ehemaliges ELSA-Mitglied, zu einem Konsens kam: es ist an der Zeit für einen Moot Court im öffentlichen Recht oder genauer im Verwaltungsrecht.

Darauf folgte ein langer und mit Sicherheit auch anstrengender Weg bis hin zur Präsentation des neuen Wettbewerbs am 12. April 2017. Der Erfolg, der sich bis zur mündlichen Verhandlung am 15. September 2017 festigte, war nicht nur dem damaligen Bundesvorstand geschuldet. Auch haben einige ELSA-Alumni und -Alumnae sowie Externe einen enormen Beitrag geleistet. So haben ehemalige Bundesvorstandsmitglieder einen ansehnlichen Sachverhalt geliefert, Juris für die Teilnehmer:innen intensive Webinare angeboten und der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen zusammen mit DOMBERT Rechtsanwälte die Korrektor:innen gestellt.

Besonders möchten wir die Kooperation mit DOMBERT Rechtsanwälte hervorheben, die uns nicht nur als Projektpartner zur Seite stehen, sondern durch Herrn Dombert auch die Schirmherrschaft über den EDVMC übernommen haben.

Noch länger als der EDVMC, nämlich bereits seit über 30 Jahren, wird der ELSA Deutschland Moot Court (EDMC) ausgetragen. ELSA-Deutschland e.V. nahm bereits Anfang der 1990er Jahre eine Vorreiterrolle ein und rief ein damals wie heute einzigartiges Projekt ins Leben, welches auch heute noch einen der größten zivilrechtlichen Moot Courts in Deutschland darstellt. Seit langem ist es auch Tradition, dass das Finale des Wettbewerbs in den ehrenwerten Räumlichkeiten des Bundesgerichtshofs



DIE ELSA MOOT COURTS

in Karlsruhe stattfindet und von einer Richter:innenbank, bestehend aus Richter:innen am Bundesgerichtshof und Rechtsanwält:innen mit Zulassung zum Bundesgerichtshof, geleitet und bewertet wird. Der EDMC behandelt deutsches Zivil- und Zivilprozessrecht und der EDVMC das deutsche Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht. Beide zeichnen sich so im Gegensatz zu vielen anderen Moot Courts dadurch aus, examensrelevante Inhalte zu behandeln und sind zeitlich mit dem Studium vereinbar, ohne ein Freisemester von ihren Teilnehmer:innen zu fordern.

Der internationale Dachverband unseres Vereins – ELSA – richtet zwei der weltweit renommiertesten Moot Courts aus. Zum einen die John H. Jackson Moot Court Competition, die in Zusammenarbeit mit der Welthandelsorganisation (WTO) in diesem Jahr zum 22. Mal stattfindet. In Regionalrunden auf mehreren Kontinenten und im Finale vor der WTO in Genf diskutieren die Teilnehmer:innen einen fiktiven Fall rund um das GATT, GATS und das TRIPS – die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge des Welthandelsrechts. Dabei vertreten sie in einer Runde als Kläger, in der nächsten als Beklagter, die Staaten, die eine Lösung ihrer Streitigkeiten vor dem Dispute Settlement Body der WTO suchen.

Der zweite von ELSA International organisierte Moot Court ist die Helga Pedersen Moot Court Competition, welche in Kooperation mit dem Europarat dieses Jahr in seiner 12. Edition stattfindet.

Gegenstand dieses Wettbewerbs sind Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Nach dem Einreichen eines schriftlichen Gutachtens bekommen die Teams aus ganz Europa die Möglichkeit, in den Regionalrunden zu verhandeln, wobei die Finalist:innen ermittelt werden. Die mündliche Finalrunde findet vor Richter:innen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg statt.

Wir sind stolz, auch dieses Jahr wieder einen wichtigen und ergänzenden Beitrag zur Ausbildung junger Jurist:innen in Deutschland leisten zu können und freuen uns auf einen tollen Abschluss der VII. Edition des ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Courts beim Bundesentscheid vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht.



EDVMC

ELSA DEUTSCHLAND MOOT COURT
IM VERWALTUNGSRECHT

SEIT 2017

ABLAUF & AKTEURE

ABLAUFPLAN

9:30 Uhr	Einlass
10:00 - 10:30 Uhr	Begrüßung
10:30 - 11:30 Uhr	1. Vorrunde
11:30 - 11:50 Uhr	Beratungszeit für die Richter:innenbank
12:00 - 13:00 Uhr	2. Vorrunde
13:00 - 13:20 Uhr	Beratungszeit für die Richter:innenbank
13:30 - 13:45 Uhr	Verkündung der Finalist:innen
13:45 - 15:00 Uhr	Mittagspause / Vorbereitungszeit der Finalist:innen für das Finale
15:00 - 16:00 Uhr	Finale
16:00 - 16:45 Uhr	Führung durch das BVerwG / Beratungszeit für die Richter:innenbank
16:45 - 17:15 Uhr	Sieger:innenehrung und Abschluss der Veranstaltung

RICHTER:INNENBANK

**Prof. Dr. Christoph
Külpmann**
Richter am
Bundesverwaltungsgericht

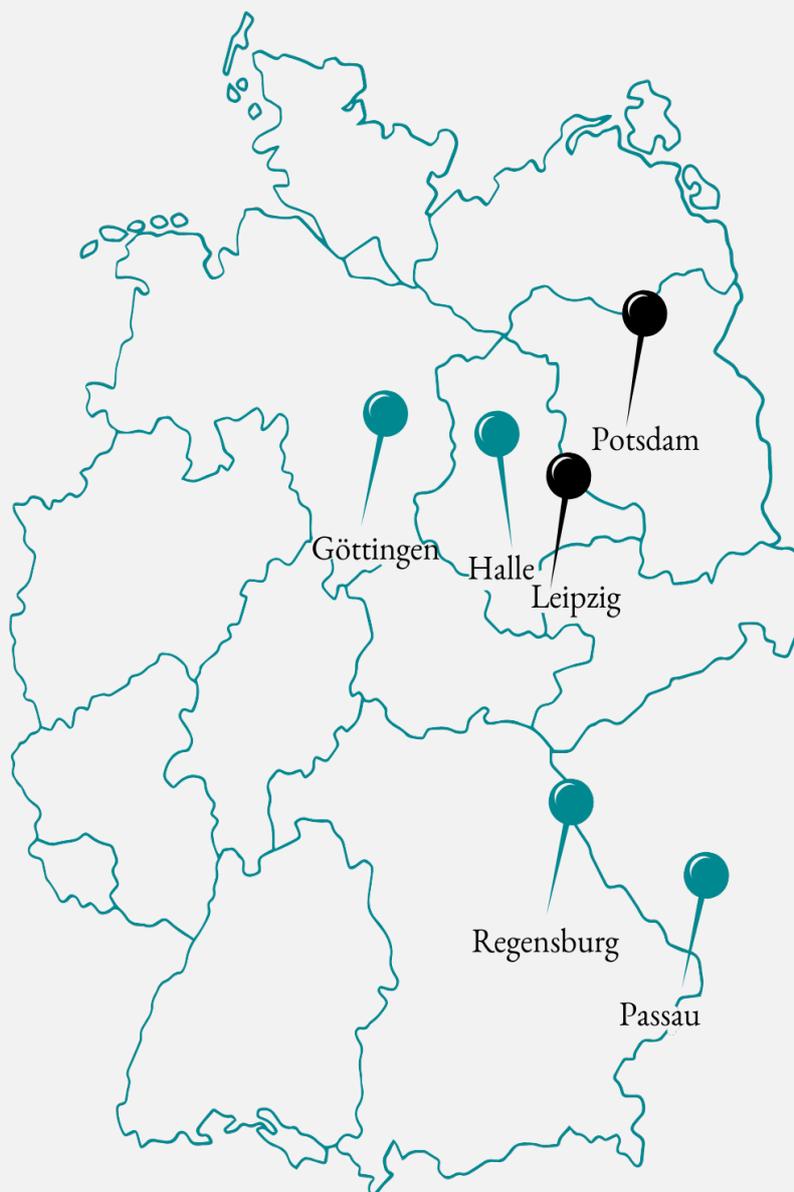
Dr. Andreas Koch
Richter am
Bundesverwaltungsgericht

Dr. Kolja Neumann
Richter am
Bundesverwaltungsgericht

Dr. Johannes Tellenbröker
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter am
Bundesverwaltungsgericht

Dr. Nina Schmitz
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin am
Bundesverwaltungsgericht

DIE FINALIST:INNEN



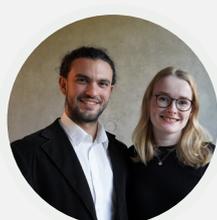
Team Passau



Hannah
Wagner

Nicole
Nöhmaier

Team Regensburg



Malik
Fröhler

Elsa
Nagl

Team Halle



Olga
Guselnikova

Jack
Zipke

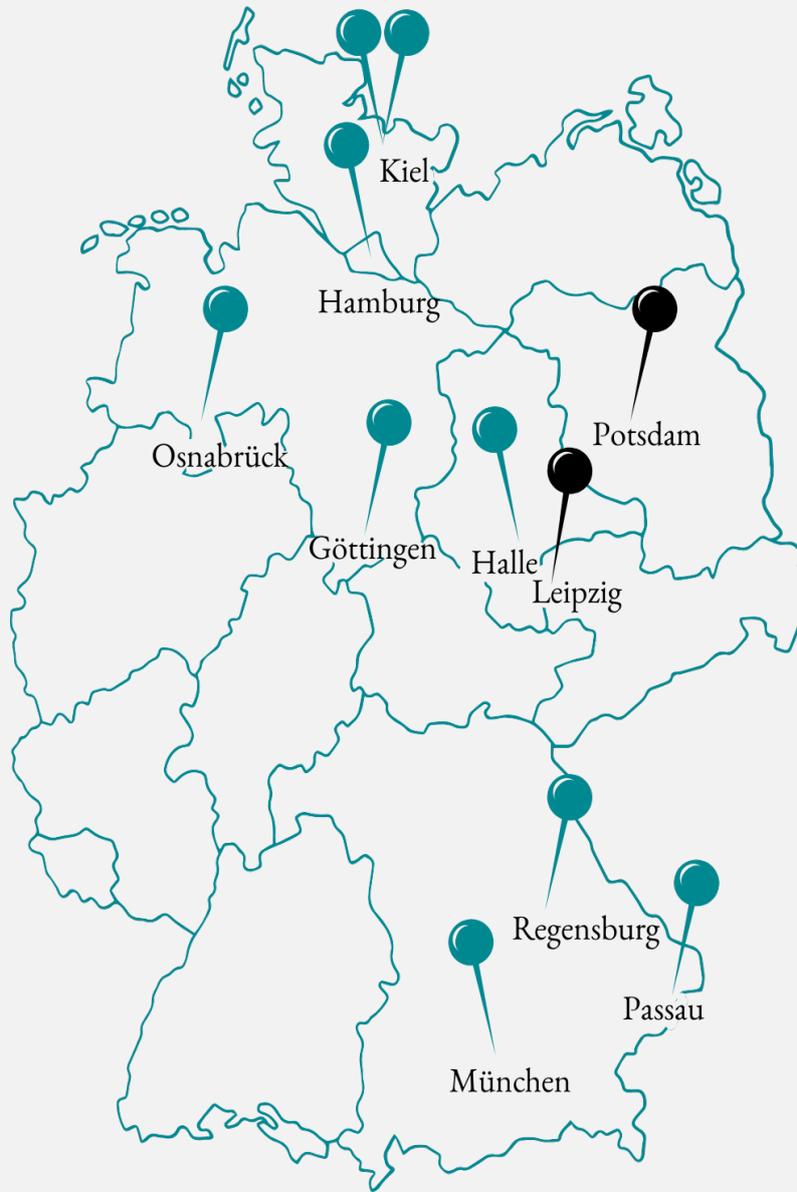
Team Göttingen



Sarina
Eberhardt

Ronja
Steiner

DIE TEAMS



Team Osnabrück

Hendrik
Bolte

Marcel
Miarka

Elisabetha
Lell

Team Kiel

Vanessa
Imeri

Team Hamburg

Justin
Nagel

Marija
Stankovic

Team München

Anastassia
Konavko

Sarah
Görner

Team Kiel

Pia
Möller

Anna
Ebling

SACHVERHALT

Die „Kauf-besser-Torf“-GmbH (K) baut als Familienbetrieb bereits seit drei Generationen zugewerblichen Zwecken Torf ab und verkauft diesen an Gartenbaubetriebe und Lebensmittelproduktionen. Im Jahr 2021 kaufte die K-GmbH für 200.000,00 EUR ein Grundstück im Bundesland L in der Gemeinde Torfing, auf dem sich ein Torfvorkommen befindet. Anschließend beauftragte die K-GmbH für 100.000,00 EUR einen Umweltgutachter zur Kartierung der Vogel- und Tierarten auf dem Grundstück sowie ein Planungsbüro zur Erstellung der Antragsunterlagen für den Torfabbau. Dieser Prozess dauert aufgrund des Umfangs der Begutachtung und der Antragsanforderungen regelmäßig drei Jahre. Gemäß der ständigen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde B überprüft diese die Antragsunterlagen bei Eingang auf Vollständigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit, bestätigt den antragstellenden Unternehmen regelmäßig den Eingang des Antrags und setzt ihnen bei unvollständigen Antragsunterlagen eine – je nach Art der Unterlage – ggfs. großzügig bemessene Frist zu deren Nachreichung.

Am 01.04.2024 reichte die K-GmbH endlich den Antrag auf Erteilung einer Torfabbaugehmigung bei der Behörde B für den Abbau von Torf auf dem erworbenen Grundstück ein.

Am 20.05.2024 beschloss der Landtag des Bundeslandes L, ganz überraschend und ohne große mediale Aufmerksamkeit in den Wochen zuvor, durch eine Änderung von § 8 Abs. 2 LNatSchG ein gewerbliches Torfabbauverbot einzuführen, das mit Wirkung zum Ersten des nächsten Monats in Kraft trat. Gemäß der Gesetzesbegründung soll dies dem Moorschutz und somit dem Klimaschutz dienen.

Daraufhin lehnte die Genehmigungsbehörde B den Antrag der K-GmbH auf Erteilung einer Torfabbaugehmigung mit Bescheid vom 01.07.2024 ab (zugegangen am 04.07.2024). Zur Begründung verwies sie darauf, dass inzwischen das Torfabbauverbot in Kraft getreten sei. Durch den Torfabbau würden Abbauflächen auf Jahre zerstört, so dass diese Flächen den Tier- und Vogelarten nicht mehr als Heimat dienen könnten; zudem würden beim Abbau schädliche CO₂-Emissionen freigesetzt. Der Torf könne ohnehin durch Torfersatzstoffe ersetzt werden; darauf sollten sich die Unternehmen spezialisieren. Außerdem sei das

Torfabbauverbot auch anwendbar, da die Übergangsregelung in § 11 LNatSchG nicht greife. Danach müssen die Anträge dem § 9 LNatSchG entsprechen. Bei dem Antrag der K-GmbH fehle aber noch der Abbauplan; dieser sei nicht als Karte, sondern nur als Text (Beschreibung der Abbaufäche und Auflistung der Flurstücksnummern) eingereicht worden. Auch fehle ein Eigentumsnachweis in Gestalt eines Grundbuchauszugs über die Torfabbaufläche. Bereits aus diesen Gründen könne dem Antrag nicht entsprochen werden, ohne dass bislang die materiell-rechtlichen Erfordernisse abschließend geprüft worden seien.

Als die Geschäftsführerin G der K-GmbH wenige Tage nach Erhalt des Ablehnungsbescheids um anwaltliche Hilfe nachsucht, ist sie immer noch empört, und zwar aus mehreren Gründen:

Die K-GmbH habe den Antrag doch vor dem Inkrafttreten des Torfabbauverbotes eingereicht. In der Vergangenheit habe die B eine textliche Umschreibung des Abbaugebiets ausreichen lassen. Der notarielle Grundstückskaufvertrag sei vorgelegt worden. Dass die (bereits beantragte) Umschreibung im Grundbuch so lange dauere, sei nicht ihre Schuld. Wenn die Unterlagen tatsächlich als unvollständig anzusehen sein sollten, hätte die B die K-GmbH – wie bislang üblich – zum Nachreichen der Unterlagen auffordern müssen, anstatt den Antrag umgehend abzulehnen. In § 9 LNatSchG stehe nichts von „vollständigen“ Unterlagen. Die Übergangsregelung in § 11 LNatSchG halte sie für nicht in Ordnung, weil die Übergangsfrist (zumal angesichts der oben geschilderten „Vorlaufzeiten“) unangemessen kurz sei und zudem nunmehr sogar noch eine bestimmte Qualität der Antragsunterlagen erwartet werde.

Auch in der Sache kann G das Torfabbauverbot einfach nicht verstehen und zweifelt an dessen Verfassungsmäßigkeit. Ohne den Torfabbau werde die K-GmbH schließen und sämtliche Mitarbeiter:innen in den nächsten Jahren entlassen müssen, wenn die letzten genehmigten Torfabbauvorhaben erschöpft seien. Dabei habe sie schon drei weitere Grundstücke mit Torfvorkommen für insgesamt 500.000,00 EUR gekauft und weitere 100.000,00 EUR in die Erstellung von Unterlagen investiert, um in den nächsten Jahren

weitere Torfabbaugenehmigungen zu beantragen. Bei näherem Hinschauen (und wie aus im Internet verfügbaren Expertisen nachgewiesen) sei der Torfabbau nicht nur „schlecht“ und „klimaschädlich“. Torf werde nun einmal gebraucht, um ertragreiches Gemüse in großem Stil anzupflanzen, auf das ja auch niemand verzichten möchte. Ein Torfabbauverbot führe nur dazu, dass der Torf stattdessen aus dem Ausland herantransportiert werden müsse, was erst recht klimaschädlich sei und den Zweck der Neuregelung konterkarriere. Torfersatzstoffe gebe es noch viel zu wenig, das sei zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Lösung. Überhaupt sei die bis zum 31.05.2024 geltende Regelung die beste Lösung gewesen, weil Abbaugenehmigungen regelmäßig mit der Auflage versehen worden seien, die Abbauflächen für die Entstehung von Mooren zu regenerieren. Auch sei darauf hinzuweisen, dass Torfabbau nicht auf aktiven Mooren erfolge (das würde die Behörde niemals genehmigen), sondern auf Flächen, die seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt würden oder brach lägen. Von Zerstörung könne daher keine Rede sein.

Schließlich – so meint G – sei die Regelung doch auch ungerecht: Warum werde einer kleinen Branche wie den Torfabbauunternehmen zugunsten des vermeintlichen Klimaschutzes die Existenzgrundlage entzogen, während die Auto-, Stahl- oder Schifffahrtsindustrie keinerlei Verboten unterliege. Die K-GmbH möchte die beantragte Torfabbaugenehmigung gerichtlich erstreiten

Hinweise:

Die Gemeinde Torfing ist fiktiv.

Das örtlich und sachlich zuständige Gericht ist das Verwaltungsgericht Torfhausen.

Für alle aufgeworfenen Fragen sind – neben dem LNatSchG – Bundesrecht, insbesondere das VwVfG, die VwGO und das GG anzuwenden.

Das Bundesland L hat von der Ermächtigung in § 68 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 VwGO (Verzicht auf ein Vorverfahren) und § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO (Behörde als Klagegegner) Gebrauch gemacht.

Es ist davon auszugehen, dass die Torfersatzstoffe die Nachfrage nach Torf nur zu 50 % decken können

Auszug aus dem Naturschutzgesetz des Landes L (LNatSchG):

§ 8 LNatSchG in der bis zum 31.05.2024 geltenden Fassung:

- (1) Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf oder Steine dürfen nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden.
- (2) Torf darf nur abgebaut werden, wenn der Abbau durch Maßnahmen zur Herrichtung von Flächen kompensiert wird, sodass auf diesen Flächen eine Hochmoorregeneration zum Zweck des Klima-, Arten- und Biotopschutzes stattfinden kann.

§ 8 LNatSchG in der aktuellen Fassung (ab 1. Juni 2024):

- (1) Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Steine dürfen nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden.
- (2) Der Abbau des Bodenschatzes Torf ist verboten.

§ 9 LNatSchG (unverändert):

Dem Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 1 sind eine naturschutzfachliche Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen einschließlich der Betriebsflächen sowie fachgerecht ausgearbeitete Planunterlagen beizufügen, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten des Abbauvorhabens ersichtlich sind, insbesondere

1. Lage, Umgebung und Größe der Abbaufläche,
2. durchgeführte Untersuchungen,
3. die Art und Weise des Abbaus,
4. die Nebenanlagen,
5. die Nutzung der für den Abbau und die Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau,

6. die Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen,
7. soweit erforderlich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
8. die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
9. ein Zeitplan für den Abbau und die Erbringung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 10 LNatSchG (unverändert):

Die Genehmigung nach § 8 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist.

§ 11 LNatSchG (Übergangsregelung; neu eingefügt):

Über die bis zum 31. Mai 2024 bei der zuständigen Behörde bereits eingegangenen und § 9 entsprechenden Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für den Abbau von Torf ist nach den §§ 8 bis 10 in der bis zum 31. Mai 2024 geltenden Fassung zu entscheiden.



EDVMC

ELSA DEUTSCHLAND MOOT COURT
IM VERWALTUNGSRECHT

seit 2007

RÜCKBLICK VII. EDVMC



elsa

The European Law Students' Association
GERMANY

RÜCKBLICK VIII. EDVMC PRE-MOOT

Jedes Jahr lädt unser Projektpartner und Schirmherr des ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Courts – DOMBERT Rechtsanwälte – die Teams in ihre Räumlichkeiten nach Potsdam zum Pre-Moot ein. Der Pre-Moot dient den Teams als Vorbereitung auf das große Finale des EDVMC – den Bundesentscheid. Er simuliert den Ablauf der Veranstaltung sowie den Verhandlungsprozess und fungiert somit als Generalprobe der letzten Instanz des Wettbewerbs.

Auch in diesem Jahr hatten die Teams die Gelegenheit, ihre Verhandlungsfähigkeiten unter der Leitung von Ulf Domgörgen, ehemals Vorsitzender Richter des Bundesverwaltungsgerichts, und Judith Affeldt unter Beweis stellen. Zum ersten Mal prallten die fiktiven Parteivertreter:innen mit ihren Argumenten mündlich aufeinander und erarbeiteten in einem Rechtsgespräch zusammen mit der Richter:innenbank des Pre-Moots die Tücken und Probleme des diesjährigen Sachverhalts.

Es folgte ein spannender Schlagabtausch, der die Teams sowohl juristisch als auch rhetorisch forderte. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurden einige der Teilnehmer:innen zudem vor die Schwierigkeit gestellt, die gegensätzliche Position zu vertreten, für welche Sie sich ursprünglich vorbereitet hatten. Abschließend erhielten alle Teilnehmer:innen wertvolle Rückmeldungen zu den von ihnen verfassten Schriftsätzen und ihrem Auftreten in der Verhandlung.

Über den Tag hinweg konnten sich die Teams dank der hervorragenden Verpflegung stets gut gestärkt ihrer nächsten Herausforderung stellen und erhielten neben dem akademischen Programm zudem die Gelegenheit, den Standort von DOMBERT Rechtsanwälte in Potsdam zu besichtigen. Abgerundet wurde der Pre-Moot von einem gemeinsamen Abendessen, in dessen Rahmen die Teilnehmer:innen ihre ersten Erfahrungen vor einer Richter:innenbank zu verhandeln noch einmal Revue passieren lassen und die ereignisreiche Veranstaltung in einer entspannten Atmosphäre ausklingen lassen konnten.





DANKSAGUNG

Im Namen von ELSA-Deutschland e.V. bedanken wir uns recht herzlich beim Bundesverwaltungsgericht, insbesondere bei Frau Dr. Rublack, Frau Dr. Schmitz und Frau Metz sowie Frau Schönfeld für die reibungslose Kommunikation und die großartige Zusammenarbeit bei der Organisation des diesjährigen Bundesentscheids. Des Weiteren gilt unser Dank Herrn Prof. Dr. Külpmann, Herrn Dr. Koch, Herrn Dr. Neumann, Herrn Dr. Tellenbröker und Frau Dr. Schmitz, welche heute die Richter:innenbank besetzt haben. Ohne Ihr herausragendes Engagement wäre die Ausrichtung eines solchen Moot Courts nicht denkbar.

Unser besonderer Dank geht zudem an die Anwäl:innen und Mitarbeiter:innen von DOMBERT Rechtsanwälte, die auch dieses Jahr die Schirmherrschaft über den ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Court übernommen und das Projekt von Anfang bis Ende begleitet haben. Beginnend bei der Erstellung des Sachverhalts über die finanzielle Unterstützung des EDVMC bis hin zu der jährlichen Ausrichtung des Pre-Moots in Ihren Räumlichkeiten in Potsdam – Ihre tatkräftige Unterstützung trägt jedes Jahr maßgeblich zum Erfolg des EDVMC bei.

Ebenso bedanken wir uns bei Juris für die langjährige Unterstützung, die den Teilnehmer:innen über die gesamte Schriftsatzphase ihre Datenbank zur Verfügung stellt und den EDVMC darüber hinaus mit Webinaren, Sachspenden sowie Preisen für die Finalist:innen fördert. Wir bedanken uns weiterhin bei JurCase, welche uns ebenfalls mit Sachpreisen für das erstplatzierte Team unterstützt haben.

Schließlich bedanken wir uns bei allen

Teilnehmer:innen und Teamberater:innen für das herausragende Engagement, die Zeit und die Energie, die in die Schriftsätze und die Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung eingeflossen sind. Ihr seid das Herzstück des Wettbewerbs und der Grund, warum wir den EDVMC jedes Jahr aufs Neue ausrichten.

Mein persönlicher Dank geht an Herrn Däuwel, der den Großteil der Vorarbeit für die VIII. Edition des EDVMC geleistet und mich auch nach Abschluss seiner Amtszeit weiterhin mit Rat und Tat unterstützt hat. Außerdem möchte ich mich bei meinem Team, Frau Hille, Herrn Wolfers und Frau Schlee bedanken, ohne welche die Ausrichtung undenkbar gewesen wäre.

André Lederle

Bundesvorstand für Finanzen
Zuständig für Akademische Aktivitäten

IMPRESSUM

Herausgegeben von:

ELSA-Deutschland e.V.
Rohrbacher Straße 20
69115 Heidelberg

Vereinsregister: VR 331698

Registergericht: Amtsgericht Mannheim

Vertreten durch: Die:den jeweilige:n Präsident:in, Vizepräsident:in und Bundesvorständ:in für Finanzen. Zum Zeitpunkt der Herausgabe: Saliha Hille, Ben Wolfers, André Lederle.

Text: André Lederle

Design & Layout: Anna Schlee

elsa

The European Law Students' Association

GERMANY

A **just world** in which there is
respect for **human dignity**
and **cultural diversity**.



EDVMC

ELSA DEUTSCHLAND MOOT COURT
IM VERWALTUNGSRECHT

seit 2017